

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

20/SN-260/ME XVI. GP - Stellungnahme (geschildert als Original) *20/SN-260/ME*

1 von 4

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1986 09 12

BK 228/1/86-B

Beiliegend e Stellung- Mit der Bitte um:
nahme
in 25-facher Ausfertigung

- ☒ Kenntnisnahme
- ☐ direkte Erledigung
- ☐ Stellungnahme
- ☐ Rücksprache
- ☐ Weiterleitung
- ☐ Weitere Veranlassung
- ☐ Rücksendung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <i>15</i>	GEZ <i>986</i>
Datum: 15. SEP. 1986	
Verteilt 16. SEP. 1986 <i>Gewiss</i>	

Statzmann

ohne Begleitschreiben an:

- ☐ Zur freundlichen Information
- ☐ Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- ☐ In Beantwortung des Schreibens vom

An das

Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

[Signature]
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61 ~~neue~~Telefonnummer. 51552/DW 280

BK 228/86-B

Wien, 1986 09 12

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht
der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens,
GZ 920.531/8-II/A/6/86 vom 19. Juni 1986

Zum oben genannten Entwurf gestattet sich das Sekretariat
der Bischofskonferenz wie folgt Stellung zu nehmen:

Bereits in der Durchführungsverordnung des 5. Abschnittes
des Universitätsorganisationsgesetzes (8. Durchführungserlaß
zum UOG.), veröffentlicht in der 1. Sondernummer zum Verordnungs-
blatt am 1. Mai 1978, wird festgestellt, daß "die Bestimmung des
§ 69 bedeutet, daß im wesentlichen folgende Bestimmungen des
Konkordats, unbeschadet der Erlassung des UOG, weiterhin auf-
recht bleiben" und diesbezüglich der volle Wortlaut des Art. V
des Konkordats zitiert.

Was die Lehrbefugnis betrifft, wurde seitens des BMU bereits
in einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der Gesetzwerdung
des UOG dem Sekretariat der Bischofskonferenz mitgeteilt:

"Artikel V § 3 des Konkordats sieht anlässlich der Er-
nennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten die Zu-
stimmung der zuständigen kirchlichen Behörde (nach der Praxis;
der Ortsordinarius) als Bedingung vor. Dies wird vom Bundes-
ministerium für Wissenschaft und Forschung auch hinsichtlich
der Assistenten gehandhabt. Die diesbezügliche Zustimmung
könnte auch weiterhin von einer Vorbehaltsklausel gedeckt
sein.

Ähnliches gilt für den Fall des Ausschusses der Lehrbefugnis im Falle der Pensionierung (§ 24 Abs.6 UOG), sofern diese gemäß Artikel V § 4 des Konkordats samt Zusatzprotokoll erfolgt (Entziehung der venia durch den Bischof)."

In den §§ 174 - 187 wird das Dienstrecht für Universitäts- (Hochschul) Assistenten neu geregelt.

Gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Rechte und Pflichten, die Fristen und die Dauer des Dienstverhältnisses usw., wird von seiten der Österreichischen Bischofskonferenz kein Einspruch erhoben.

Da die Universitätsassistenten in dem oben angeführten Entwurf ausdrücklich als Hochschullehrer bezeichnet werden (Name des Gesetzes), unter den Dienstpflichten die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen (§ 179(1), "die Lehrtätigkeit" (§ 180 (3) 2 und § 184) genannt werden, gilt auch für diese Personengruppe die Regelung, die im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich Art. V § 3 und § 4 getroffen wurde.

Sinngemäß sind auch die Normen der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana vom 15. April 1979, Art. 27 § 1 und Art. 30 anzuwenden.

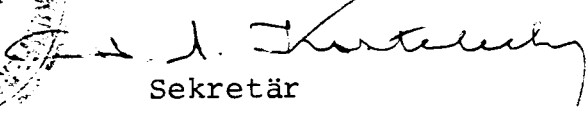
Das heißt, daß bei der Ernennung und vor allem bei der "Definitivstellung" auch von Universitätsassistenten, die nach § 185(1)2 den Amtstitel "Assistenzprofessor" tragen werden, die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde eingeholt werden muß.

Im Unterschied zu den Bestimmungen bezüglich der Versetzung in den Ruhestand von Ordentlichen Universitätsprofessoren (§ 164Z3) und Außerordentlichen Universitätsprofessoren (§ 170 (1) 2), fehlt eine derartige Sonderregelung im vorliegenden Entwurf für die Universitätsassistenten in einem definitiven Dienstverhältnis. Sinngemäß wäre auch hier auf Art. V § 4 des Konkordats hinzuweisen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Sachlage zeichnet



für das Sekretariat
der Bischofskonferenz:


Sekretär
der Bischofskonferenz